

25.07.2019

## Kleine Anfrage 2796

des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD

### Welche Verpflichtungen bestehen für den Rückbau von Kraftwerksstandorten?

Auf Grundlage der Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ soll ein Kohleausstiegsgesetz im Herbst vorgelegt werden. In diesem Gesetz sollen die Daten für die Abschaltungen der Braunkohlekraftwerke beschlossen werden. Rund 3,1 GW Kraftwerksleistungen sollen bis 2022 im Rheinischen Revier abgeschaltet werden. Die Kommunen mit Kraftwerksstandorten haben ein großes Interesse am schellen Rückbau der Kraftwerke. Denn dort könnte neue Industrie angesiedelt werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Landesregierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen bestehen für die Betreiber von Braunkohlekraftwerken, um diese nach der Abschaltung zurückzubauen?
2. Sollten keine rechtlichen Verpflichtungen bestehen, in welcher Form wird sich die Landesregierung für den Rückbau der Kraftwerke einsetzen?
3. In welchem Zeitraum muss ein Kraftwerk zurückgebaut werden?
4. Welche Kosten entstehen für den Rückbau von Kraftwerken?  
(Bitte nach Standorten im Rheinischen Revier auflisten)
5. Wer trägt die Kosten für den Rückbau?

Stefan Kämmerling

Datum des Originals: 25.07.2019/Ausgegeben: 26.07.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)